

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

Bitte in Großbuchstaben ausfüllen und Erläuterungen auf der Rückseite beachten! Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.

Kontonummer (unbedingt angeben)

Dieser Antrag gilt für Ihre Zinseinkünfte aus allen Bauspar- und Spareinlagen bei der Deutschen Bausparkasse Badenia AG.

Deutsche Bausparkasse Badenia AG
Badeniaplatz 1
76114 Karlsruhe

Antrag für Einzelperson oder Ehegatten

1. Kontoinhaber

Zuname _____

Vorname/Geburtsdatum _____ . _____ . _____

2. Kontoinhaber (Ehegatte)

Zuname _____

Vorname/Geburtsdatum _____ . _____ . _____

Die Zinseinkünfte sollen in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:

1. Kontoinhaber: _____ % 2. Kontoinhaber (Ehegatte): _____ %

Antrag für sonstige Personenmehrheiten (außer Ehegatten)

Zuname, Vorname aller Kontoinhaber (ggf. Name eines Bevollmächtigten)

Zuname, Vorname _____

Zuname, Vorname _____

Zuname, Vorname _____

Hiermit beantrage/n ich/wir, für alle bei der Deutschen Bausparkasse Badenia AG geführten und zukünftig zu eröffnenden Bauspar- und Sparkonten die Kirchensteuer gemäß der nachstehenden Tabelle einzubehalten und direkt an das Finanzamt abzuführen.

Ich/Wir gehöre/n folgender Religionsgemeinschaft an:	Kontoinhaber/Personenmehrheit ¹		Ehegatte	
	Kirchensteuersatz 8 % (Bayern, Baden- Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (andere Bundesländer)	Kirchensteuersatz 8 % (Bayern, Baden- Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (andere Bundesländer)
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Alzey		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Israelitische Kultussteuer der kultusberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

¹ Bei Personenmehrheiten ist ein Kirchensteuerabzug nur dann möglich, wenn alle Beteiligten der gleichen Religionsgemeinschaft angehören.

Die mit dem Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer angeforderten Daten werden aufgrund von § 51a Abs. 2c EStG erhoben.

Datum _____ Unterschrift 1. und 2. Kontoinhaber, alle Kontoinhaber der Personenmehrheit (ggf. Bevollmächtigter), bei Minderjährigen Unterschriften aller gesetzl. Vertreter _____



Hinweise

zum Ausfüllen des Antrags auf Einbehalt der Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2c EStG)

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Erteilung eines Antrags

Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines Antrags auf Rechnung des Kontoinhabers einbehalten. Wird kein Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gestellt, muss der Kontoinhaber die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die darauf entfallende Kirchensteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung festgesetzt.

1.2. Wirksamwerden des Antrags

Der Antrag wird mit Eingang beim Kreditinstitut wirksam. Bei Änderung der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegattenverträgen ist ein neuer Antrag zu erteilen.

Der Widerruf des Antrags auf Kirchensteuereinbehalt wird mit Eingang beim Kreditinstitut wirksam.

2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann – als Antrag einer Einzelperson – von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten gestellt werden.

Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzelkonten als auch für die gemeinschaftlichen Konten.

Für gemeinschaftliche Konten ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Zinseinkünfte anzugeben. Die Zinseinkünfte werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, sofern ein Anteil an den gemeinschaftlichen Zinseinkünften einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird das Kreditinstitut eine hälftige Aufteilung vornehmen.

Das angegebene Aufteilungsverhältnis gilt lediglich für die Zinseinkünfte.

Liegen für einen Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird keine Kirchensteuer einbehalten.

3. Besonderheiten bei Anträgen für Konten von Personenmehrheiten

Der Antrag ist entweder von allen Kontoinhabern der Personenmehrheit oder von einem von allen Kontoinhabern bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten, die für eine Personenmehrheit geführt werden.

Bei Konten, die für eine Personenmehrheit – nicht Ehegatten – geführt werden, kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

Bei unterschiedlicher Religionsgemeinschaft oder nur teilweiser Religionszugehörigkeit der an der Personenmehrheit beteiligten Personen, ist eine Antragstellung nicht möglich.